Statuten

der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland» besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Wetzikon ZH.

II. Zweck

1. Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe darin, die Gründung, den Bestand und die Entwicklung einer Schule im Zürcher Oberland, die auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners geführt werden soll, moralisch und finanziell zu unterstützen und ihre Freiheit bewahren zu helfen.

2. Die Leitung und Organisation der Schule liegt ausserhalb des Aufgabenkreises der Vereinigung und wird der durch die Verhältnisse hiefür in Betracht kommenden Lehrerschaft überlassen.

3. Die Vereinigung ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

4. Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede Persönlichkeit werden, welche die Berechtigung dieser Schule anerkennt und zur Lösung der Aufgaben der Vereinigung nach Vermögen mitzuhelfen gewillt ist. Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung.

2. Die Vereinigung kann einen selbständigen Verein als Sektion aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sektion in Bezug auf eine Schule die gleichen Funktionen übernimmt wie die Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland. Die weiteren, eine solche Sektion betreffenden Bestimmungen, sind in Kap. VII Art. 6 geregelt.

3. Ein Mitglied, das seinen Austritt aus der Vereinigung erklärt, ist zu entlassen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nachgekommen ist.

4. Mitglieder, die den Zielen und Interessen der Vereinigung entgegenhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Ausschlüsse.
Ein Ausschluss ist auf Begehren des ausgeschlossenen Mitglieds der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur abschliessenden Entscheidung vorzulegen.

IV. Mitgliederbeitrag

1. Der Jahresmitgliederbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags darf SFr 100.- nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Zahlungen von Mitgliedern werden als freiwillige Zuwendungen (Spenden) verdankt.

2. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern ihren Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

3. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung bis Schuljahresende nicht bezahlt haben, werden ersucht, ihre Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

4. Mitglieder, deren Kinder die Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland (RSSZO) besuchen, sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Der Mitgliederbeitrag ist je Schuljahr geschuldet und er wird nach der Mitgliederversammlung fällig.

V. Haftung

1. Die Vereinigung haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

2. Die Haftung ihrer Mitglieder beschränkt sich auf den von der Mitgliederversammlung – bzw. in Einzelfällen vom Vorstand – festgelegten Jahresbeitrag.

VI. Organe der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung (siehe Kap. VII)

2. Vorstand

   a) Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Anstelle von Präsident und Vizepräsident können auch zwei Co-Präsidenten treten. Zur Mitarbeit können andere Mitglieder der Vereinigung als Berater zugezogen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

b) Ihm obliegen die Leitung der Vereinigung, die Verwaltung des Vermögens und die Zusammenarbeit mit den Organen der Schule.

c) Er ist besorgt für die Orientierung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Vereinigung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vollständig Rechenschaftsbericht.

d) Er ist befugt, Liegenschaftskäufe und -verkäufe durchzuführen sowie hypothekarische Mehr- oder Minderbelastungen der im Eigentum der Vereinigung befindlichen Liegenschaften vorzunehmen.

e) Bei Revision durch eine Revisionsstelle schlägt er der Mitgliederversammlung eine geeignete Wahl vor.

f) Der Präsident, resp. einer der Co-Präsidenten, zeichnet zu zweien zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

g) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand über eine angemessene Entschädigung entscheiden.

3. Schulelternversammlung

a) Schuleltern sind Eltern die ihre Kinder an der RSSZO haben und einen gültigen Schul- oder Finanzvertrag abgeschlossen haben.

b) Die Schulelternversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern die gleichzeitig Schuleltern sind. Weitere Personen dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an der Schulelternversammlung teilnehmen.

c) Die Schulelternversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

d) Die Schulelternversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder sowie- eine Vertretung aus dem Vorstand in den Bereich Elternfinanzen und bestätigt sie jährlich.

e) Die Schulelternversammlung stimmt über die Höhe und die Form des Schulgeldbetrags ab. Eine Annahme erfordert 2/3 der anwesenden Stimmen.

4. Bereich Elternfinanzen (BEF)

a) Der Bereich Elternfinanzen besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Schuleltern sowie ein Mitglied des Vorstandes.

b) Der Bereich Elternfinanzen bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Ansprechperson für die Schuleltern, die Buchhaltung und die Aufnahmegruppe.

c) Der Bereich Elternfinanzen koordiniert die Schulgeldbeträge, beruft rechtzeitig die Schulelternversammlung ein und erstattet dieser Rechenschaft.

5. Geschäftsstelle

a) Die Geschäftsstelle vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten und erledigt, vom Vorstand beauftragt, die laufenden Geschäfte.

6. Rechnungsrevisoren

a) Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Rechnungsführung, geben der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

b) Rechnungsrevisoren sind entweder zwei Mitglieder oder eine vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagene und durch diese bestätigte Revisionsstelle.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Zeitpunkt und die Geschäfte müssen den Mitgliedern zwei Wochen vorher bekannt gegebenen werden, auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

3. Beschlüssen, die eine Abänderung der Statuten betreffen, ist 2/3-Mehrheit der zu der ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten resp. einem der Co-Präsidenten und vom Aktuar beurkundet.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie auf Antrag des Vorstands eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren und zwei Revisoren-Ersatzleute auf die Dauer eines Jahres. Die Ersatzleute treten an die Stelle der Revisoren, wenn diese an der Ausübung ihres Mandats verhindert sind.

6. Die Aufnahme einer Sektion liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung; für den entsprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Sektion führt selbständig Rechnung. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland sind alle Mitglieder der Sektion.

VIII. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom Anfang eines Schuljahres bis zum Anfang des nächsten.

IX. Revision

1. Die Revision von Jahresrechnung und Rechnungsführung erfolgt jährlich zur Berichterstattung an die ordentliche Mitgliederversammlung und zur Entlastung des Vorstands durch diese.

X. Auflösung

1. Eine Vereinsauflösung wird mindestens sechs Wochen im Voraus durch den Vorstand angekündigt. Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung beschliesst die Auflösungsversammlung, welcher steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung das Vermögen der Vereinigung zugewendet wird, soweit nicht noch die Erledigung sozialer Pflichten, die mit der Zweckerfüllung der Vereinigung zusammenhängen, erforderlich ist. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Genehmigung und Inkrafttreten

1. Die Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland wurde von der Gründungsversammlung (Verhandlungsleiter Dr. Reinhold C. Salgó, Protokollführerin Elsa Conradin) an Michaeli, 29. September 1972 in Hinwil gegründet, und die genehmigten Statuten wurden sofort in Kraft gesetzt.

2. Die vorliegende letzte Fassung der Statuten wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2017 genehmigt und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand der Freien Schulvereinigung Zürcher Oberland

Der Präsident:

Roland Kurath

Der Aktuar:

Thomas Ammann

Wetzikon, 27. September 2017